

# **ENTGELTORDNUNG**

## **für die Benutzung städtischer Turnhallen, Aschenplätze und Flutlichtanlagen**

### **vom 01.10.2010**

#### § 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung städtischer Turnhallen, Aschenplätze und Flutlichtanlagen werden Energiekostenbeiträge erhoben.
- (2) Für die Vorbereitung und Durchführung von Einzelveranstaltungen in den Turnhallen erhebt die Stadt Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (3) In den Fällen, in denen mehrere Vereine Flutlichtanlagen benutzen, wird die Abrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten durch die Verwaltung vorgenommen, wenn eine Abrechnung direkt zwischen den Vereinen nicht möglich ist.

#### § 2 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungsverpflichtung für die Nutzer entsteht mit Zugang der Nutzungserlaubnis.
- (2) Im Rahmen von Veranstaltungen ist der Energiekostenbeitrag spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn, im Rahmen von Langzeitbelegungen 14 Tage nach Zugang des Abrechnungsbescheides zu entrichten.

#### § 3 Schuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsentgelte sind der Verein, der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Höhe der Energiekostenbeiträge

- (1) Turnhallen

Die Energiekostenbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Einfachturnhalle an Grund- und Realschule:	3,83 € je Std.
Doppeltturnhalle an der Hauptschule:	5,11 € je Std.

Dies gilt auch für Sonderveranstaltungen, jedoch wird pro Benutzungstag der Kostenbeitrag auf 51,10 € begrenzt.

Folgende Beiträge sind von Vereinen zu zahlen, die die Turnhallen regelmäßig nur während der Wintermonate (01.10.-31.03.) nutzen:

Einfachturnhalle an Grund- und Realschule:	4,86 € je Std.
Doppeltturnhalle an der Hauptschule:	6,65 € je Std.

Folgende Beiträge sind von Vereinen zu zahlen, die die Turnhallen regelmäßig nur während der Sommermonate (01.04.-30.09.) nutzen:

Einfachturnhalle an Grund- und Realschule:	3,83 € je Std.
Doppeltturnhalle an der Hauptschule:	5,11 € je Std.

Ortsfremde Vereine zahlen neben den Energiekostenbeiträgen pro Tag zusätzlich eine Nutzungsgebühr von 20,00 € für die Einfachturnhallen und 40,00 € für die Doppeltturnhalle.

Fußballvereine, die im Winter nach dem Training auf dem Aschenplatz in Linnich die Duschumkleide in der Doppeltturnhalle nutzen, zahlen hierfür pro Trainingsabend 7,50 €.

## (2) Flutlichtanlagen

Für die Nutzung der Flutlichtanlage des Rasenplatzes am Bendenweg wird der Energiekostenbeitrag auf 3,14 € je Stunde festgesetzt.

## § 5 Befreiungen

(1) Kein Benutzungsentgelt nach § 4 wird erhoben,

- a) für Veranstaltungen städtischer Schulen und Kindergärten
- b) für Veranstaltungen bei denen die Teilnehmer Kinder und Jugendliche sind
- c) wenn zuvor eine Abmeldung bei der Stadt erfolgt.

## § 6 Entgelte beim Ausfall von Veranstaltungen

(1) Wird vom Veranstalter eine Veranstaltung abgesagt, für die ihm von der Gemeinde bereits eine verbindliche Zusage erteilt worden ist, sind 50 % des jeweiligen Entgelts zu erheben.

(2) Die gilt nicht,

- a) wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat oder

- b) die Absage mind. 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt wird, oder
- c) die Halle noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.

#### § 7 Sonstiges

- (1) Über Abweichungen von dieser Entgeltordnung und Sonderregelungen, z.B. die Festsetzung des Beitrags für eine nicht sportliche Nutzung von Sportanlagen beschließt der Bürgermeister im Einzelfall.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.